

## **Wegleitung**

### **Einzureichende Unterlagen für den Vertrieb in Liechtenstein von**

- **Anteilen ausländischer Investmentunternehmen aus Drittstaaten**
- **Anteilen nicht harmonisierter Investmentunternehmen aus EWR-Staaten**

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen für den Vertrieb in Liechtenstein von Anteilen ausländischer Investmentunternehmen aus Drittstaaten sowie Anteilen nicht harmonisierter Investmentunternehmen aus EWR-Staaten. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen Art. 93 und Art. 94 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) sowie Art. 89 und Art. 90 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV), massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

---

### **1. Einzureichende Unterlagen**

- Schriftliches Gesuch an die FMA (Art. 89 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 3 IUV)
- Name der verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft (VerwG) im Sitzstaat (Art. 93 Abs. 2 Bst. b und Art. 94 Abs. 2 Bst. c IUG)
- Name der Zahlstelle und des Vertreters in Liechtenstein (Art. 88 IUV)
- Zahlstellenvertrag, welcher eine Auflistung der vertriebenen Segmente enthält
- Datum des geplanten Vertriebsbeginns in Liechtenstein
- Angaben über die Modalitäten des beabsichtigten Vertriebs
- Aktueller Prospekt (Art. 89 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 3 IUV)
- Letzter Halbjahres- und Geschäftsbericht (Art. 89 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 3 IUV)
- Aktuelle Bestätigung der Aufsichtsbehörde im Sitzstaat, dass die VerwG und das Investmentunternehmen eine Konzession zur Ausübung ihrer Tätigkeit besitzen und dass sie unter der Aufsicht dieser Behörde stehen (Art. 93 Abs. 2 Bst. a und Art. 94 Abs. 2 Bst. b IUG)
- Statuten, Reglement und Geschäftsbericht der VerwG (Art. 89 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 3 IUV)

---

### **2. Weitere Verpflichtungen (Art. 93 Abs. 2 Bst. c und Art. 94 Abs. 2 Bst. d IUG)**

#### **Die VerwG verpflichtet sich, dass**

- alle Änderungen der eingereichten Unterlagen des Bewilligungsgesuches der FMA bekannt gegeben werden

- der jeweils aktuelle Geschäfts- und Halbjahresbericht eingereicht wird
  - (Preis-)Publikationen in deutscher Sprache vorgenommen werden
  - mindestens zweimal pro Monat Preispublikationen in einer liechtensteinischen Zeitung veröffentlicht werden
  - Prospekt, Geschäfts- und Halbjahresberichte dem Anleger zumindest bei der Zahlstelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- 

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: September 2005